Verfahrensgang
LG Düsseldorf, Urt. vom 01.02.2018 – 4b O 47/16, IPRspr 2018-55
OLG Düsseldorf, Urt. vom 17.10.2019 – 2 U 11/18, IPRspr 2019-245
BGH, Urt. vom 22.02.2022 – X ZR 102/19, IPRspr 2022-205

Rechtsgebiete
Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Rechtsnormen
48/1899 HGB (Japan) **Art. 25**
86/2005 GesellschaftsG (Japan) **Art. 349**
Rom I-VO 593/2008 **Art. 1**

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2018-55

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

2. Entgegen der Ansicht der Kl. ist die Bekl. auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflichtverletzung zur Zahlung der Klagesumme verpflichtet ...

2.1. Insoweit ist gemäß Art. 12 II lit. a Rom-II-VO österreichisches Recht maßgeblich, da der geltend gemachte Schaden bei der Kl. in Österreich eingetreten ist.

2.2. Übereinstimmend kommen der Sachverständige (S. 32 ff. ...) und der Privatsachverständige (S. 12 ...) zu dem Ergebnis, dass eine unmittelbare Anwendung des § 1300 ABGB vorliegend nicht in Betracht kommt.

2.3. Ferner sind die Voraussetzungen einer Haftung der Bekl. gemäß § 1300 Satz 1 ABGB analog im Sinne einer Haftung für culpa in contrahendo nicht erfüllt ...

3. Ferner steht der Kl. kein Zahlungsanspruch nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zu.

3.1. Gemäß Art. 10 III Rom-II-VO ist auf den Ort des Bereicherungseintritts anzuknüpfen, so dass vorliegend aufgrund der Reparatur des Fahrzeugs durch die Kl. in Österreich das dortige Recht maßgeblich ist.

3.2. Es bestehen keine Ansprüche der Kl. aus Leistungskondition gegenüber der Bekl. nach österreichischem Recht, da sich die Kl. an ihren Vertragspartner, den Mieter Herrn O. halten muss und dieses Vertragsverhältnis vorrangig ist."

55. *Auf die Einräumung der ausschließlichen Unterlizenz an dem mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilten Klagepatent findet wie bei einer Vollübertragung das Schutzlandprinzip Anwendung.*

Für die Anwendung des allgemeinen Schuldvertrags-IPR bleibt allenfalls Raum, soweit es um die rein obligatorischen Teile des Lizenzvertrags geht. Entsprechendes gilt auch für die Übertragung der dinglichen Lizenzberechtigung.

Das auf die ordnungsgemäße Vertretung einer Gesellschaft anwendbare Recht richtet sich nach Art. 1 II lit. g Rom-I-VO in Verbindung mit dem jeweiligen Gesellschaftsstatut (hier: japanischem Recht). [LS der Redaktion]

LG Düsseldorf, Urt. vom 1.2.2018 – 4b O 47/16: Unveröffentlicht.

[Auf den Abdruck der im Wesentlichen inhaltsgleichen Parallelentscheidung gleichen Datums – 4b O 46/16 – wird verzichtet.]

Die Kl. nehmen die Bekl. wegen Verletzung des mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland in englischer Sprache erteilten europäischen Patents EP X auf Unterlassung, Auskunft und Rechnungslegung, Vernichtung, Rückruf und Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch. Das Klagepatent betrifft insbes. ein Verfahren zur Herstellung von L-Tryptophan durch Fermentation sowie ein Gen, das von dem Bakterium Escherichia coli abgeleitet ist. Das Gen ist nützlich um die L-Tryptophan Produktivität zu verbessern. Eingetragene Inhaberin des Klagepatents ist die Kl. zu 1). Das Klagepatent wurde unter Inanspruchnahme der Prioritäten aus 2001 und 2002 am 21.11.2002 angemeldet. 2010 wurde der Hinweis auf die Erteilung des Klagepatents veröffentlicht. 2016 wurde gegen das Klagepatent Nichtigkeitsklage zum Bundespatentgericht erhoben, über die bislang noch nicht entschieden ist. Das Klagepatent steht in Kraft. Die Kl. zu 2) ist eine Tochtergesellschaft der A. Inc. (nachfolgend: B), die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Kl. zu 1) ist. Die Bekl. gehört zur südkoreanischen Unternehmensgruppe C. Die D. betreibt das Lebensmittel- und Biotechnologiegeschäft der C. Die Bekl. ist ihre deutsche Vertriebsniederlassung. Die E. ist Lizenznehmerin der F. und stellt Futtermittelzusatzstoffe her. Die Kl. zu 1) hat mit der B 2011 einen technischen Lizenzvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wird ergänzt durch den Lizenzvertrag von 2017. Die B wiederum schloss 2011 mit der Kl. zu 2) einen Unterlizenzvertrag. Dieser Vertrag wird ergänzt durch den Lizenzvertrag von 2017. Mit Rechnung vom 5.2.2015 verkaufte die Bekl. 1.000 kg L-Tryptophan an einen Abnehmer in Cuxhaven und lieferte es am 9.2.2015 dorthin. Auf den gelieferten Säcken wird die PT ... Indonesia als Herstellerin genannt. Diese stellt die angegriffene Ausführungsform in Lizenz für die F. her.

Die Kl. beantragt, Unterlassung, Auskunft und Rechnungslegung, Vernichtung, Rückruf und Feststellung der Schadensersatzpflicht. Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die Kl. sind aktiv legitimiert ...

1) Auf die Einräumung der ausschließlichen Unterlizenz an dem mit der Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilten Klagepatent findet deutsches Recht Anwendung. Insoweit gilt das sog. Schutzlandprinzip (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. vom 12.6.2014 – I-2 U 86/09 m.w.N.).

Die Einräumung einer ausschließlichen Lizenz ist als dinglicher Rechtsakt i.S. einer beschränkten Übertragung bzw. Teilrechtsabspaltung vom Mutterrecht zu verstehen. Deswegen ist auf die Einräumung einer solchen Lizenz wie bei einer Vollübertragung zwingend das Schutzlandprinzip anzuwenden. Für die Anwendung des allgemeinen Schuldvertrags-IPR bleibt allenfalls Raum, soweit es um die rein obligatorischen Teile des Lizenzvertrags geht. Entsprechendes hat auch für die Übertragung der dinglichen Lizenzberechtigung zu gelten. Denn zu den nicht disponiblen Schutzwirkungen des Patents gehört nicht nur die Übertragbarkeit des Patents selbst, sondern auch die Übertragbarkeit der Nutzungsrechte (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. vom 12.6.2014 aaO).

2) Zunächst ist der Lizenzvertrag I zwischen der Kl. zu 1) und der B wirksam zustande gekommen.

a) Die beiden japanischen Gesellschaften sind durch die Herren H C und G I ordnungsgemäß nach japanischem Recht vertreten worden, Art. 1 II lit. g Rom-I-VO i.V.m. dem jeweiligen Gesellschaftsstatut.

Herr H C schloss als vertretungsberechtigter General Manager der Kl. zu 1) für diese den Lizenzvertrag zu I (...). Herr C war vertretungsberechtigt kraft seiner Stellung im Unternehmen als General Manager of Animal Nutrition Business Management Department. Gemäß Art. 25 I HGB von Japan (Handelsgesetzbuch – Shôhô – Gesetz Nr. 48/1899 vom 9.3.1899) ist er als Mitarbeiter, dem eine bestimmte Art von Angelegenheiten anvertraut wurde, befugt, alle außergerichtlichen Handlungen im Zusammenhang mit der spezifischen Art der Sache vorzunehmen. Vorliegend stand Herr C der Abteilung Tierfutter Business Management vor. Er ist daher mit den Unternehmensentscheidungen, welche die Tierfutterprodukte betreffen, besonders betraut, da er der Abteilungsleiter ist ...

Auch aus dem Umstand, dass Herr C zur Unterzeichnung des Lizenzvertrages I ein Siegel verwendete, lässt sich nicht herleiten, dass es Herrn C an der notwendigen Vertretungsmacht fehlte. In Japan besteht eine Siegelpraxis, wobei Namenssiegel statt Unterschriften verwendet werden (vgl. *Westhoff*, DNotZ 2013, 4) ...

Weiter hat Herr G I auch die B ordnungsgemäß vertreten. Herr G I schloss als bevollmächtigter Direktor/Präsident der B für diese den Lizenzvertrag zu I (...). Herr I war vertretungsberechtigt kraft seiner Stellung im Unternehmen als bevollmächtigter Direktor. Nach Art. 349 des japanischen Gesellschaftsgesetzes (Gesellschaftsgesetz – Kaisha-hô – Gesetz Nr. 86/2005 vom 26.7.2005) vertreten die Direktoren die Gesellschaft. Aus dem Zertifikat über die vollständigen registrierten Datensätze vom Tokyoer Büro für Rechtsangelegenheiten (...) folgt, dass Herr K I bevollmächtigter Direktor (Präsident) der B war und die Gesellschaft am 23.9.2011 gegründet wurde. Aus dem Zertifikat des für die B registrierten Stempels (...) folgt, dass Herr I die Stellung als bevollmächtigter Direktor bis zum 25.6.2013 inne hatte und danach zurückgetreten ist ...

3) Ferner ist auch der Unterlizenzvertrag I zwischen der B und der Kl. zu 2) wirksam zustande gekommen.

a) Die japanische Gesellschaft B ist ordnungsgemäß nach japanischem Recht, die Kl. zu 2) ist ordnungsgemäß nach französischem Recht vertreten worden, Art. 1 II lit. g Rom-I-VO i.V.m. dem jeweiligen Gesellschaftsstatut ...

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Vertretungsbefugnis von Herrn K wird auf die Ausführungen unter Ziffer I.2) Bezug genommen, die hier entsprechend gelten ...“

56. *Ist Gegenstand einer negativen Feststellungsklage eine unerlaubte beziehungsweise eine dieser gleichstehende Handlung (hier: Verkehrsunfall), richtet sich die internationale Zuständigkeit grundsätzlich nach Art. 7 II EuGVO. [LS der Redaktion]*

LG Braunschweig, Urt. vom 5.4.2018 – 1 O 3734/16 (305): Unveröffentlicht.

Der Kl. macht gegen die Bekl. Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Der Bekl. zu 1) war zum Unfallzeitpunkt Fahrer des unfallbeteiligten Pkw der Bekl. zu 2) mit amtl. englischem Kennzeichen. Am 31.7.2014 befuhr der bei dem Kl. haftpflichtversicherte Zeuge mit dem Pkw Ford Mondeo Kombi die B244 von Brome in Richtung Rühen. Als der Bekl. zu 1) nach links in eine Grundstücksauffahrt einbog, stieß der Zeuge bei einem Überholvorgang gegen die rechte Seite des Pkw Bentley. Der Haftpflichtversicherer der Bekl. zu 1) und 2) lehnte jedwede Haftung ab.

Der Kl. begehrt neben dem Ersatz geleisteter Reparaturkosten für den Versicherungsnehmer die negative Feststellung seiner Ersatzpflicht für Schäden und/oder Schmerzensgeldansprüche aus dem Verkehrsunfall wegen in Großbritannien drohender klageweiser Ansprüche der Bekl., nachdem dieser Schmerzensgeldansprüche und Sachschäden geltend macht und in Großbritannien Ansprüche angemeldet hat.

Aus den Gründen:

„Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klage ist insgesamt zulässig; insbesondere ist das erkennende Gericht für die negative Feststellungsklage des Haftpflichtversicherers des unfallgeschädigten Versicherungsnehmers gegen den im Vereinigten Königreich ansässigen Haftpflichtversicherer des Bekl. zu 1) international und örtlich zuständig gemäß Art. 7 II EuGVO als das für den Ort der unerlaubten Handlung zuständige Gericht und gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Der den Gegenstand der negativen Feststellungsklage bildende Verkehrsunfall stellt eine unerlaubte bzw. eine dem gleichstehende Handlung dar. Danach ist Art. 7 II EuGVO grundsätzlich anwendbar. Die Zuständigkeit ist nicht durch die speziellere Regelung des Art. 14 EuGVO ausgeschlossen. Es fehlt an einer für die Anwendung erforderlichen vertraglichen Beziehung zwischen den Bekl. und dem Kl. Die Bekl. sind insbes. weder Versicherungsnehmer des zwischen dem Kl. und dem Halter des verunfallten klägerischen Fahrzeugs geschlossenen Versicherungsvertrags noch von diesem erfasst oder begünstigt (vgl. LG Potsdam, Urt. vom 22.12.2016 – 11 O 65/16, Anlage zum Schriftsatz vom 12.4.2017, Bl. 75, Anlagenband Kläger). Entsprechend wurde auch der geschädigte Unfallgegner nicht als dem Anwendungsbereich Art. 9 I lit. b EuGVO a.F., entspricht Art. 11 I lit. b EuGVO, unterfallende Person angesehen, nach dem es dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten und dem Begünstigten möglich ist, an ihrem Wohnsitz den Versicherer zu verklagen (BGH, Urt. vom 6.5.2008 – VI ZR 200/05[1], NZV 2015, 286-289; EuGH, Urt. vom 13.12.2007 – FBTO Schadeverzekeringen NV ./. Jack Odenbreit, Rs C-463/06, ECLI:EU:C:2007:792.“

[1] IPRspr. 2008 Nr. 132.